

Verpflichtende Erklärung von Tagespflegepersonen

1. Datenspeicherung und Datenübermittlung; Folgendes Einverständnis wird erklärt:
 - Speicherung aller Daten beim Fachdienst Jugend und Familie
 - Übermittlung aller Daten aus dem „Fragebogen zum Angebot an Tagespflege“ an die Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes/der Tagespflegekinder
 - Jährliche Meldung der aktuellen Betreuungssituation nach Abfrage an den Fachdienst Jugend und Familie
 - Weitergabe aller Daten an den „Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V.“. Die beteiligten Stellen unterliegen dem Datenschutz.

2. Datenschutz in der Tagespflege
Gemäß § 65 Abs. 1 SGB VIII verpflichte ich mich zum Datenschutz hinsichtlich der mir anvertrauten Informationen über die Lebensumstände und persönlichen Daten der Tagespflegekinder. Eine unbefugte Weitergabe der mir anvertrauten Daten an Dritte stellt eine Verletzung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung der/des Betroffenen dar und kann zu einer privatrechtlichen Schadensersatzklage und strafrechtliche Verfolgung führen.

Soweit die Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

3. Recht auf gewaltfreie Erziehung
Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB erkläre ich mich zu einer gewaltfreien Erziehung bereit. Ich erkenne an, dass jegliche Art körperlicher Bestrafung von Kindern sowie seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

4. Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Meldepflicht gemäß § 8a SGB VIII
 - a. Ich bin verpflichtet, das Kindeswohl zu beobachten. Sind Zweifel an einer dem Kindeswohl entsprechenden Versorgung und Erziehung vorhanden, werde ich mich mit dem Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden in Achim 04202 910311 beraten.
 - b. Sollte ich bei einem Tagespflegekind akute gravierende Missstände in der Versorgung oder akute einschlägige Anzeichen von einer drohender Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, werde ich den Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden unter der Telefonnummer 04231 15-390 (außerhalb der Dienstzeiten die Rettungsleitstelle 04231 15-940) unverzüglich informieren. Bei Gefahr im Verzug informiere ich unverzüglich die örtliche Polizei.
 - c. Der Fachdienst Jugend und Familie ist dann verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen.
 - d. Den Standards des Fachdienstes Jugend und Familie schließe ich mich an.

5. Gesundheit
Ich versichere, dass es bei mir und meinen Haushaltsangehörigen keine Anzeichen für eine somatische oder psychische Erkrankung gibt und sich insbesondere auch keine Anzeichen von einer Sucht oder einer Infektion finden.

6. Fortbildungen
Ich verpflichte mich, an pädagogischen Aus- und Fortbildungen teilzunehmen. Diese sollen in einem Zeitumfang von 8 Stunden jährlich absolviert werden, insgesamt müssen innerhalb von 5 Jahren 40 Stunden pädagogische Aus- und Fortbildungen nachgewiesen werden. Aus haftungsrechtlichen Gründen ist die Teilnahme an einem Kursus „Erste-Hilfe Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Abstand von 2 Jahren vorgeschrieben.

Ort, Datum

Unterschrift

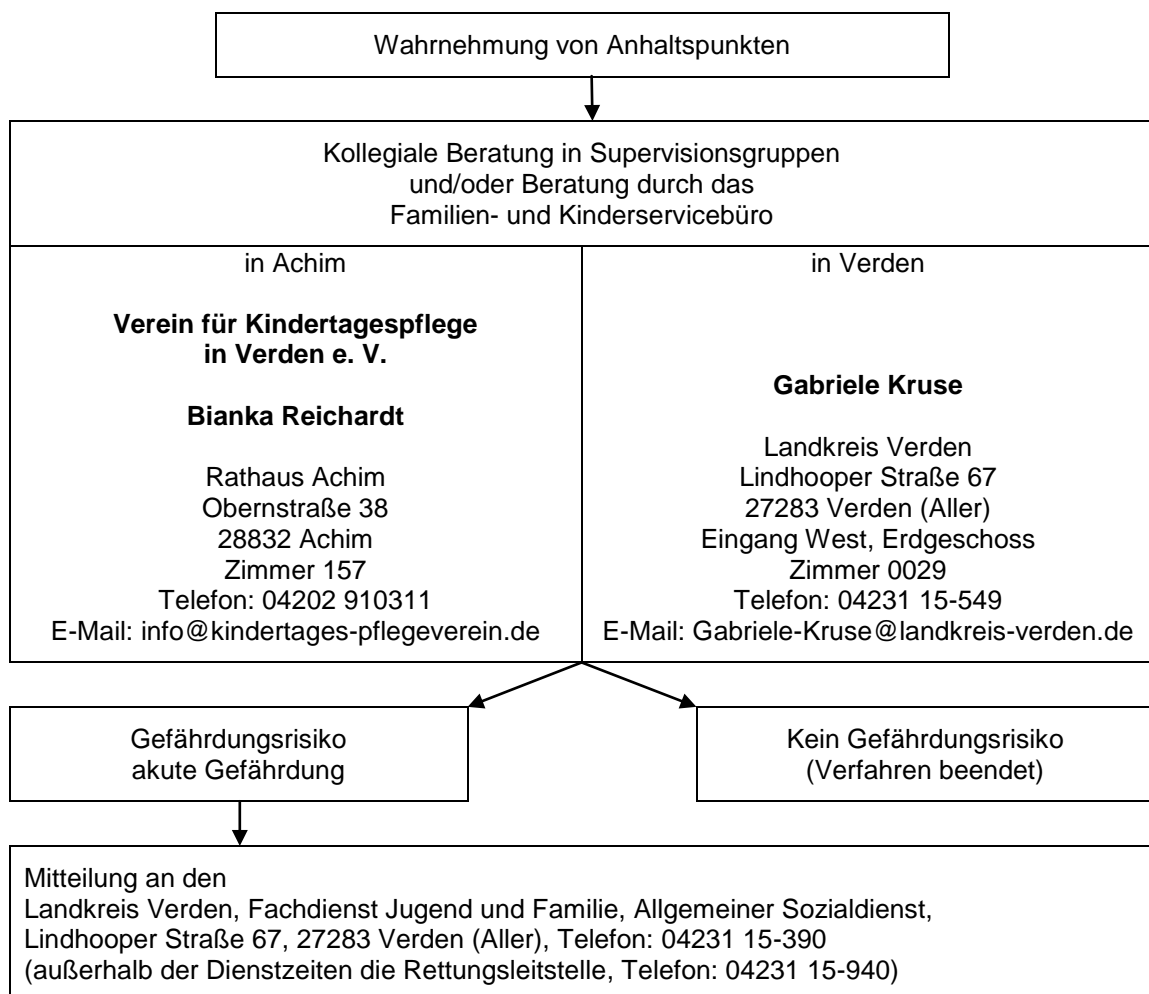
Schutz von Kindern im Kontext der Kindertagespflege

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde im Oktober 2005 der § 8a in das SGB VIII aufgenommen. Hier werden Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, in die Verantwortung genommen, den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII entsprechend wahrzunehmen. Dazu muss das Jugendamt (Fachdienst Jugend und Familie) mit den Trägern entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Der Auftrag tätig zu werden, richtet sich an hauptamtliche Fachkräfte eines Trägers. Damit sind Tagespflegepersonen als semi-professionelle selbstständig Tätige durch § 8a Absatz 2 SGB VIII nicht erfasst.

Vereinbarungen zu Verfahren nach § 8a SGB VIII werden also weder mit der selbstständig tätigen Tagespflegeperson noch mit der von den Eltern angestellten Kinderfrau sondern ausschließlich mit den Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Träger abgeschlossen. Tagespflegepersonen werden jedoch durch § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) durch Abs. 3 in die Verpflichtung genommen, das Jugendamt (Fachdienst Jugend und Familie) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Als wichtige Ereignisse gelten nach der allgemein üblichen Praxis der tatsächliche Beginn und das tatsächliche Ende der Kindertagespflege, eine bedeutsame Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere ein Wechsel der Räumlichkeiten, Auffälligkeiten im Wohnumfeld und in der Schule, Trennung des Ehepartners bzw. Lebensgefährten, Geburt eigener Kinder, Auszug der eigenen Kinder, Strafverfahren gegen die Pflegekinder oder Pflegeperson, etwa im Hinblick auf § 72a u. Ä. (Wiesner 2006, S. 802).

Auch wenn hier nicht explizit auf den § 8a SGB VIII verwiesen wird, haben Tagespflegepersonen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung frühzeitig dem Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V. mitzuteilen und auch in diesem Zusammenhang Anspruch auf Unterstützung und Beratung.



Über sämtliche Verfahrensschritte ist eine lückenlose Dokumentation zu fertigen.